

# Geschäftsordnung des Vereins NordWest Stern e.V.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins NordWest Stern e.V.

## A. Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 Abs. 5 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

## B. Verfahrensfragen

### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

## C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

### § 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

### § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Der erste Vorsitzende ist zuständig für:

- Verein nach Außen vertreten

- Geschäfte abschließen
- Verwaltung der E-Mail
- Nachhilfe
- Die Linke Nord
- Soli Nord

Die zweite Vorsitzende ist zuständig für:

- Verein nach Außen vertreten
- Pflege der Website
- Sprechstunde
- Die Linke SBV Nordwest
- Geschichtsverein

Die Schatzmeisterin ist zuständig für:

- Einnahmen und Ausgaben verwalten
- Finanzplanung
- Finanzbericht
- Mitgliedsbeitragsverwaltung und Mahnwesen

## § 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

## D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

### § 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

### § 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der erste Vorsitzende wird vertreten durch die zweite Vorsitzende.
- Die zweite Vorsitzende wird vertreten durch die Schatzmeisterin.
- Die Schatzmeisterin wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden .

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

## E. Vorstandssitzungen

### § 7 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden einmal pro Monat statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Sitzungen können in virtueller Form stattfinden; hier wird das Tool Google Meets genutzt. Wird eine virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt, erhalten die Teilnehmer die Zugangsdaten.
- (4) In dringenden Fällen oder wenn die zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (5) Sofern ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden soll, verschickt der Vorsitzende die Beschlussvorlage per E-Mail an die Teilnehmer, welche ihr Votum an den Vorsitzenden zurücksenden.

### § 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### § 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- (2) Anträge von Mitgliedern an den Vorstand sind schriftlich und 7 Tage vor der Sitzung einzureichen.

### § 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

### § 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

## § 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende betroffen, greifen die Regelungen aus § 6.

## § 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder.

## § 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

### § 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

## G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.01.2026 in Kraft.